

# Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Erzbistum Hamburg

Vom 30. März 2020

## Artikel 1

### Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Erzbistum Hamburg

Hiermit wird die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Erzbistum Hamburg vom 1. September 2011 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 17. Jg., Nr. 9, Art. 87, S. 105, v. 15. September 2011 i. V. m. der Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, 17. Jg., Nr. 9, S. 1 ff., v. 15. September 2011), geändert am 6. November 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 10, Art. 142, S. 181 ff., v. 17. November 2017) sowie am 12. Januar 2018 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 1, Art. 4, S. 32, v. 23. Januar 2018), zuletzt geändert am 25. April 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 4, Art. 48, S. 77 f., v. 27. April 2018) aus Anlass der Corona-Pandemie wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 S. 1.“

2. In § 36 Absatz 1 wird in Nummer 13 Satz 2 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt angefügt:

„14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“

3. In § 38 Absatz 1 wird in Nummer 15 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt angefügt:

„16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieses Gesetz wird nach can. 8 § 2 CIC durch Zugänglichmachung im Internet auf der Webseite des Erzbistums Hamburg veröffentlicht. Es tritt am 31. März 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Hamburg, den 30. März 2020

L. S.

Dr. Stefan Heße  
Erzbischof von Hamburg